



Information

Merkblatt Feuerungsanlagen über 8 kW

**Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW
Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen
Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen
im Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren gem. § 20 Abs.
2.h) Stmk. BauG**

Folgende Unterlagen sind dafür erforderlich:

- Ansuchen gem. § 20 Abs. 2.h) im Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges und eine technische Beschreibung der Feuerungsanlage
- der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021
- Der Verfasser der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt. (Bestätigung gemäß §33 Stmk. BauG)
- Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens, dass der Aufstellungsraum der Feuerungsanlage sowie der Brennstofflagerraum für die Anlage geeignet sind. (Bescheinigung bei baulichen Anforderungen)
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation (falls Änderungen vorgenommen wurden).
- Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten.